



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Dezember 2014
(OR. en)

16841/14
ADD 1

ENER 509

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	11. Dezember 2014
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D036881/02 - Annex
Betr.:	ANHANG zum BESCHLUSS (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D036881/02 - Annex.

Anl.: D036881/02 - Annex

Brüssel, den **XXX**
[...](2014) **XXX** draft

ANNEX 1

D036881/02

ANHANG

zum

BESCHLUSS (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

**zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen
Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den
Erdgasfernleitungsnetzen**

ANHANG

zum

BESCHLUSS (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 wird wie folgt geändert:

(1) Punkt 2.2.1 Nummer 2 **erhält folgende Fassung:**

„2. Ausgehend von den von den Fernleitungsnetzbetreibern nach Abschnitt 3 dieses Anhangs veröffentlichten Informationen, die gegebenenfalls von den nationalen Regulierungsbehörden validiert werden, veröffentlicht die Agentur beginnend mit dem Jahr 2015 zum 1. Juni eines jeden Jahres einen Monitoring-Bericht über Engpässe, die im Zusammenhang mit den jeweils im vorhergehenden Jahr verkauften verbindlichen Kapazitätsprodukten aufgetreten sind, wobei sie soweit wie möglich den Kapazitätshandel auf dem Sekundärmarkt und die Verwendung unterbrechbarer Kapazität berücksichtigt.“

(2) Punkt 3.3 Nummer 2 **erhält folgende Fassung:**

„2. Die Informationen unter Punkt 3.3 Nummer 1 Buchstaben a, b und d werden für alle maßgeblichen Punkte mindestens 24 Monate im Voraus veröffentlicht.“